

„Wir beraten, der Rat entscheidet.“

# Hannoversche Grundsätze der Einwohner\*innenbeteiligung

## 5 **Konzept für einen** Beteiligungsrat / Vorhabenbezogene Beteiligung

### 1. Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover hat seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts große Erfahrung mit effektiver Bürgerbeteiligung. Demokratie war und ist dabei in ständiger Bewegung **und lebt von Beteiligung.**

10 Die Beteiligung aller Einwohnerinnen und Einwohner soll zukünftig ein selbstverständlicher Teil der politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung sein. Dazu fehlte bisher ein Rahmen, der die Zivilgesellschaft und die Einwohnerinnen und Einwohner eng mit den Entscheidungsgremien der Stadt und der Bezirke verknüpft.

Demokratische kommunale Beteiligungsprozesse brauchen Zeit und Raum. **Beteiligung erhöht die Identifikation**  
15 **mit den parlamentarischen Strukturen unserer Stadt, denn durch sie werden komplexe Sachverhalte transparenter, Lösungen kreativer und Entscheidungswege nachvollziehbarer.** Nur über etwas, was gehört, verstanden und bedacht wird, können Menschen sich austauschen und dazu verantwortlich „Ja“ oder „Nein“ sagen. Um eine möglichst vielfältige Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, bedarf es neben klaren Regeln einer vertrauensvollen Atmosphäre und einer entsprechenden Haltung aller Beteiligten:

20 Für das Gelingen des Prozesses tragen alle Beteiligten gemeinsam die Verantwortung. Damit sich auch bei unterschiedlichen Interessen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln kann, verständigen sich die Akteure auf einen Umgang auf „Augenhöhe“, das heißt Wertschätzung, Akzeptanz, Offenheit, Toleranz und Fairness. Die Abwägung im Sinne des Gemeinwohls, unterschiedliche Überzeugungen und die Diskussion von Handlungsalternativen sind kontinuierlich Gegenstand von Beteiligungsprozessen. In allen Phasen achten die  
25 Beteiligten darauf, dass die Ergebnisse von allen respektiert werden, um auf einer gemeinsamen Basis weiterarbeiten zu können.

Die hier dargelegten Grundsätze sind bindend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung bei der Entscheidung, der systematischen Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bürgerbeteiligungsverfahren. Sie bieten Orientierung für den Rat und die Öffentlichkeit sowie eine Anleitung,  
30 damit für jedes einzelne Verfahren ein individuelles Konzept entwickelt werden kann.

Ziel sind bestmögliche, für möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner akzeptable Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls.

## 2. Grundsätze

### 35 2.1 Frühzeitige Information

*Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hannover werden zu einem Zeitpunkt in kommunale Meinungsbildung/ Entscheidungsprozesse einbezogen, zu dem die wesentlichen Weichen noch nicht gestellt sind und noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.*

Um dies zu erreichen, wird von der Stadtverwaltung eine Vorhabenliste eingerichtet und dem Beteiligungsrat  
40 zugeleitet. Die Vorhabenliste dient der frühzeitigen Information und bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern von Hannover die Möglichkeit, bei vorgesehener Bürgerbeteiligung ihr Interesse anzumelden. Sie wird im Internet veröffentlicht und liegt in den Verwaltungsstellen und beim Beteiligungsrat aus.

- Die Liste enthält Vorhaben, die umfassend in die Lebenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner eingreifen und/oder die Ressourcen der Stadt Hannover auf viele Jahre binden.
- 45 • Jedes Vorhaben wird mit einer Vorhabenskizze von der Stadtverwaltung kurz beschrieben. Diese gibt Auskunft über den Inhalt, den zeitlichen Rahmen und die vorgesehene Art der Bürgerbeteiligung.

### 2.2 Konzept für Beteiligung

*Für jeden Beteiligungsprozess wird vom Beteiligungsrat ein Verfahrenskonzept erstellt. Es enthält bestehende Festlegungen und zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner auf: Wer kann sich  
50 wie beteiligen, wer moderiert und wie sehen die einzelnen Schritte des Verfahrens aus? Wer muss gehört werden? Wer sind die Konfliktparteien?*

Das Beteiligungskonzept wird vom Beteiligungsrat in Abstimmung mit dem federführenden Fachbereich der Stadtverwaltung entwickelt. Die folgenden Punkte sind Bestandteil jedes Beteiligungskonzeptes:

#### **Zielsetzung und Ergebnisoffenheit**

55 Zu Beginn werden der Beteiligungsgegenstand, die Ziele des Beteiligungsprozesses sowie die Rahmenbedingungen formuliert. Es wird aufgezeigt, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume vorhanden sind und welche Vorfestlegungen bereits getroffen wurden. Im Rahmen dieser Vorgaben ist das Ergebnis des Beteiligungsprozesses offen.

#### **Transparente Prozessgestaltung**

60 Alle wesentlichen Informationen werden den beteiligten Akteuren, dem Rat der Stadt und der Öffentlichkeit übersichtlich, nachvollziehbar und in bürgerfreundlicher Sprache übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Dazu gehören:

- der konkrete Gegenstand der Beteiligung
- die Rahmenbedingungen und Ressourcen
- 65 • die geplanten Verfahrensschritte / Formate
- die Rolle der Akteure

Die Formate werden durch neutrale (allparteiliche) Moderatorinnen oder Moderatoren begleitet. Bei komplexen Beteiligungsprozessen und widersprüchlichen Interessenslagen wird eine externe Moderation hinzugezogen. Verlässlichkeit und Kontinuität der Beteiligten sind während des Beteiligungsverfahrens unerlässlich.

70 Nicht alle Beteiligten müssen über die gesamte Dauer eines Verfahrens eingebunden werden. Der Beteiligungsrat kann eine temporäre Beteiligung festlegen.

**Wer wird beteiligt – und wie?**

Im Beteiligungskonzept wird festgelegt, welche Bevölkerungsgruppen und Akteure insbesondere eingeladen werden sollen, wie zum Beispiel direkt Betroffene, Interessenvertretungen, mögliche Konfliktpartner, Bezirksratsvertreter, betroffene Bereiche der Verwaltung.

Expert\*innen können hinzugezogen werden. Bevölkerungsgruppen, die bisher wenig für Beteiligungsprozesse gewonnen werden konnten, sollen besonders angesprochen werden. Die Rolle von künftig Betroffenen wird ebenfalls berücksichtigt.

Abwägungsprozesse sind im Sinne des Gemeinwohls zu führen. Innerhalb des Prozesses ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse von allen respektiert werden, um auf einer gemeinsamen Basis weiterarbeiten zu können.

**2.3 Umgang mit den Ergebnissen**

*Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung stellen Empfehlungen oder Entscheidungsgrundlagen dar. Der Umgang damit durch die Bezirksräte, den Rat der Stadt und die Verwaltung wird transparent und nachvollziehbar dokumentiert.*

Der Rat der Stadt wird regelmäßig über den Fortgang der Bürgerbeteiligung informiert. Die Ergebnisse werden in einem gemeinsamen Dokument festgehalten, das sowohl Konsens als auch Dissens sowie alternative Lösungsvorschläge aufzeigt. Das Etappen- oder Schlussdokument des Beteiligungsverfahrens wird als Anlage zu den jeweiligen Vorlagen für den Rat der Stadt angefügt.

Die Verwaltung und der Rat der Stadt setzen sich mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinander. Sie würdigen das Ergebnis, wägen alle Gesichtspunkte für eine künftige Entwicklung ab und prüfen sorgfältig die Handlungsalternativen. Auf dieser Grundlage treffen sie ihre Entscheidung und begründen sie für den Beteiligungsrat nachvollziehbar.

**2.4 Dokumentation und Evaluation**

*Es findet eine kontinuierliche, prozessbegleitende Auswertung, Dokumentation und Reflexion der Beteiligungsprozesse statt. Beteiligungsprozesse werden auf diese Weise optimiert und an Veränderungen angepasst.*

Der Beteiligungsrat sorgt gemeinsam mit den federführenden Fachbereichen der Stadtverwaltung für die Auswertung: Eine Veranstaltung zum Abschluss des Beteiligungsprozesses würdigt das Engagement der Beteiligten und bietet Möglichkeit zum Feedback.

Der Beteiligungsrat führt in der Regel einmal pro Jahr eine gemeinsame Aus- und Bewertung von Beteiligungsprozessen durch. Sie dient der Evaluation auf Grundlage dieser Grundsätze, der Herstellung von Transparenz und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung.

**2.5 Kontrolle bei der Durchführung von Vorhaben**

Der Beteiligungsrat hat die Möglichkeit, auf Eigeninitiative oder Veranlassung der Einwohner\*innen die Durchführung der unter Bürgerbeteiligung zustande gekommenen Vorhaben zu kontrollieren.

Er hat ein uneingeschränktes Informationsrecht und übernimmt die Funktion einer Ombudsstelle zur Lösung von Streitfragen zu den Beteiligungsprozessen.

### 3. Organe der Einwohner\*innenbeteiligung

110 Für die Funktionsfähigkeit der nachfolgend genannten Organe ist die Verlässlichkeit und Kontinuität der Beteiligung unerlässlich.

#### 3.1. Der Beteiligungsrat

Der Beteiligungsrat Hannover ist eine politische Beteiligungsinstanz der Einwohnerinnen und Einwohner. Er steuert die Verfahren zur Entwicklung wirksamer Lösungsvorschläge. Diese sollen die politischen  
115 Entscheidungen auf einer breiten Basis nachhaltiger machen. Er wirkt auch auf eine strukturierte Beteiligung in den Stadtteilen hin (Stadtteilkonferenzen, Stadtteilforen). Der Beteiligungsrat kann auf Fachleute („Bürgeranwälte“) zurückgreifen.

Der Beteiligungsrat Hannover besteht aus 20 bis max. 25 per „qualifizierter Zufallsauswahl“ eingeladenen Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren. Externe Expertinnen und Experten (Bürgeranwälte) können zu  
120 bestimmten Themen zur Information hinzugezogen werden. Die für Beteiligungsfragen zuständigen Stellen der Stadtverwaltung werden zu allen wichtigen Beratungen eingeladen. Der Beteiligungsrat ist ein reines Gremium der Einwohnerinnen und Einwohner, welches für 3 Jahre ernannt wird.

Eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beteiligungsrates ist vorgesehen.

Dem Beteiligungsrat werden die erforderlichen Informationen, organisatorischen, finanziellen und räumlichen  
125 Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dazu gehört eine mit Personal und Sachmitteln ausgestattete Geschäftsstelle, die zentral und bürgernah angesiedelt und nahtlos in die Kommunikation der Stadtverwaltung eingebunden ist.

Die Stadtverwaltung erstellt zur Beratung für den Beteiligungsrat eine Liste der Vorhaben mit einer Charakterisierung der Art der politischen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Hannover. Diese  
130 Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Der Beteiligungsrat ist Herr des Beteiligungsverfahrens und

- definiert die erforderlichen Beteiligungsrechte
- überwacht die Einhaltung der geplanten Verfahrensabläufe
- er sorgt für die Berücksichtigung bereits erzielter Zwischenergebnisse
- 135 • hilft bei der Einrichtung von neuen Stadtteilforen und Stadtteilkonferenzen
- bindet bestehende Stadtteilforen und Stadtteilinitiativen in Beteiligungsprozesse ein
- überprüft die Dokumentationspflicht
- schlägt erforderliche Ergänzungen der Grundsätze vor
- kann selber Themen aufrufen und Beteiligungsprozesse initiieren

140

Mitglieder des Beteiligungsrates haben das Recht, an Veranstaltungen zur vorhabenbezogenen Beteiligung beobachtend teilzunehmen.

## 3.2. Vorhaben- und themenbezogene Beteiligung

Die Einrichtung vorhabenbezogener **Beteiligung** garantiert eine Revision, also eine längerfristige Begleitung der Vorhaben und eine Kontrolle der gefassten Entscheidungen. Eine Rückkopplung mit dem Beteiligungsrat ist notwendig.

Für die vom Beteiligungsrat ausgewählten Vorhaben mit politischer Beteiligung bedarf es der Auswahl unterschiedlicher Einwohnergruppen (z.B. direkt Betroffene, Interessenvertretungen, mögliche Konfliktpartner, betroffene Bereiche der Verwaltung). Dabei sind Personen (-gruppen), die bisher wenig für Beteiligungsprozesse gewonnen werden konnten, zu identifizieren und gesondert anzusprechen.

Bei komplexen und widersprüchlichen Beteiligungsprozessen kann eine Begleitung durch neutrale (allparteiliche), ggf. externe Moderatorinnen und Moderatoren hinzugezogen werden.

Eine vorhabenbezogene Beteiligung kann durch zeitlich begrenzte Formen der Beteiligung Möglichkeiten zur Mitsprache eröffnen.

### 155 Vorgehensweise

Der Beteiligungsrat erhält von der Stadtverwaltung Hannover eine regelmäßig aktualisierte Liste der potentiell beteiligungsrelevanten Vorhaben. Er prüft die Liste und ergänzt ggfs. Vorhaben, die er für wichtig hält.

Zwecks Festlegung der für die einzelnen Vorhaben anzuwendenden Beteiligungsverfahren stimmt sich der Beteiligungsrat zunächst mit den zuständigen Bezirksräten **und der Verwaltung** ab. Er legt die zu beteiligenden Personen (-gruppen) und das *Beteiligungsverfahren* für die vorhabenbezogene Beteiligung fest. Hierzu gehört auch die Auswahl der dazu passenden Formate. **Verwendbare** Beteiligungsformate sind im Anhang dieses Konzeptes zusammengestellt.

Die zu beteiligenden Personen, Gruppen, und / oder Institutionen werden zur Beteiligung eingeladen.

Die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind allparteilich und sachgerecht zu dokumentieren. Die Dokumentation muss die Zustimmung der Beteiligten finden. Die Dokumentation sollte möglichst standardisiert erfolgen, um eine gleichbleibende Qualität zu generieren.

Unterschiedliche Lösungsansätze und nicht zum Konsens gebrachte Interessenslagen müssen deutlich benannt werden.

Die Weiterverarbeitbarkeit der Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte muss im Hinblick auf nachfolgende Verfahrensschritte gewährleistet sein.

Für die Durchführung der Beteiligungsformate bedarf es personeller und organisatorischer Ressourcen, die seitens der Stadtverwaltung bereitzustellen oder nötigenfalls extern (z.B. Moderation, neutrale Prozessbeobachtung, etc.) zu beschaffen sind

### Zusammenarbeit im Stadtteil / Stadtbezirk

Stadtteilkonferenzen mit 150-200 Personen werden nach Bedarf einberufen oder vom Beteiligungsrat angeregt. Der Beteiligungsrat gibt Hilfestellungen. Aus Stadtteilkonferenzen können Stadtteilforen als dauerhafte Beteiligungsorgane entstehen. Stadtteilforen bilden sich aus den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern und geben sich ein eigenes Statut. Sie sind kein Ersatz für zukünftig einzuberufende vorhabenbezogene **Beteiligung**. Losbasierte Beteiligungsverfahren sind ggfs. zu erproben.

180

**Anlagen:**

1 # Gemeinwohl

2 # Zufallsprinzip

3 # Formate der Beteiligung

185

Grafische Darstellungen des Konzepts

**Noch zu klärende Fragen hinsichtlich der Dokumentation der einzelnen Beteiligungsschritte:**190 *Formular zur Dokumentation?**Dokumentation durch Verwaltung?**Oder Bürger? Oder beide?**Oder neutrale Prozessbeobachter?**Oder die eingekauften Moderatoren?*195 *Wer genehmigt das Protokoll?*

## Gemeinwohl

5 **Der Begriff des Gemeinwohls**<sup>1</sup> („Wohl der Allgemeinheit“) findet sich sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland<sup>2</sup> als auch in Landesgesetzgebungen (hier: Gesetze/Verordnungen des Landes Niedersachsen, s. Beispiele). Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, d.h. er ist vom Gesetzgeber nicht genau definiert und bedarf daher einer näheren Auslegung. Immer aber sehen diese Regelungen vor, dass das *Privatinteresse* (von Personen/Personengruppen) dem *öffentlichen Interesse* (der Gesamtheit) gegenübergestellt wird; gegebenenfalls ist das Privatinteresse bei Gefährdung des Gemeinwohls diesem unterzuordnen bzw. ist das Gemeinwohl bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

10 Auch die Hannoverschen Grundsätze der Bürgerbeteiligung beinhalten den Gemeinwohlbegriff: er ist u.a. Teil der Präambel und verpflichtet alle Prozessbeteiligten darauf, Abwägungen im Sinne des Gemeinwohls vorzunehmen. Wie aber soll dies konkret gelingen?

Das diesen Grundsätzen zugrundeliegende Gemeinwohlkonzept speist sich aus verschiedenen Konzepten und ist wie folgt auszulegen:

- 15 ✓ Gemeinwohl ist kein vorausgesetztes soziales Gefüge in Form gemeinsamer Werte und Ziele („ethische Homogenität“), sondern entsteht durch Aushandlungsprozesse.
- ✓ Wir leben in einer pluralistischen Demokratie, d.h. es ist anzuerkennen, dass Bürgerinnen/ Interessengruppen eigennützige Interessen verfolgen; „tugendhaftes“ Verhalten kann nicht vorausgesetzt werden. Diese Interessen (u.a. auch von Lobby-Gruppierungen) sind aber offen und transparent in der Öffentlichkeit zu vertreten, um sie nicht der demokratischen Kontrolle zu entziehen.
- 20 ✓ Die Aushandlungsprozesse unterliegen formal vorgegebenen Abläufen und einem institutionellen Rahmen.
- ✓ Das inhaltlich noch nicht bestimmte Gemeinwohl kommt durch das richtige Verhalten in diesem Prozess zustande (z.B. parlamentarische Gesetzgebung, Einwohnerinnenbeteiligung, Einhaltung vorgegebener Spielregeln im Prozess der politischen Willensbildung).
- 25 ✓ Ein tragfähiger Gemeinwohlbegriff muss im Zeitalter der Globalisierung zwar eine globale Perspektive einnehmen, sollte jedoch zugleich sensibel für regionale und lokale Umstände und Probleme bleiben.

In den Hannoverschen Grundsätzen der Bürgerbeteiligung ist vorgesehen, dass die vom Beteiligungsrat in Absprache mit den Bezirksräten einberufene *vorhaben-/ themenbezogene Beteiligung* wirksame Empfehlungen für *Vorhaben/ Themen* entwickelt, die umfassend in die Lebenssituation der Einwohner\*innen eingreifen und/oder die Ressourcen der Stadt auf viele Jahre binden. In diesen Beteiligungsprozessen *müssen* Interessengruppierungen vertreten sein, die direkt von diesem Vorhaben/Thema betroffen sind (z.B. direkt betroffene Ein-/Anwohner; mit der Entscheidung/Umsetzung von Vorhaben betraute Bereiche der Verwaltung; sonstige Interessenvertretungen; Wirtschaftsunternehmen; Bezirksrat etc.). *In diesen Beteiligungsprozessen werden unterschiedliche Interessen in den vorgegebenen Verfahren bearbeitet.* Der so entstehende Kompromiss/ Konsens, ist als *Lösungsvorschlag* anzusehen, *der* in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl steht.

Die in der *vorhaben-/ themenbezogenen Beteiligung* erarbeiteten Lösungsvorschläge sind von den Entscheidungsgremien der Stadt zwingend zu würdigen. Das Gemeinwohl kommt damit also nicht trotz der Einbeziehung, sondern geradezu dank der Mitwirkung von Interessenverbänden, die ihre Partikularinteressen zum Ausdruck bringen, zustande. Pluralismus wird als Mit- und Gegeneinander von autonomen Gruppen gesehen. Damit ist die *vorhaben-/ themenbezogenen Beteiligung Bedingung und Instrument zugleich*, um bestmögliche, nachhaltige, für möglichst viele Einwohner\*innen akzeptable Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls zu treffen.

---

<sup>1</sup> Es ist anzumerken, dass der in der Öffentlichkeit oftmals bekanntere Begriff der „Solidarität“ in den Gesetzen keine Anwendung findet.  
<sup>2</sup> In Art. 14 Abs. 2 **Grundgesetz** heißt es beispielsweise: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der **Allgemeinheit** dienen.“

## Beispiele für „Gemeinwohl“ in niedersächsischen Gesetzen/Verordnungen (Stand 02'2020):

- 45 • **Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)** vom 16. Mai 2018\*, § 17 Abs. 1: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: „Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist zulässig, soweit und solange es erforderlich ist (...) 5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das **Gemeinwohl** oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (...)“
- 50 • **Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)** vom 25. März 2009, § 89: Beihilfeakten: „(...) Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet, übermittelt oder bereitgestellt werden, soweit (...) 3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das **Gemeinwohl** oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (...)“
- 55 • **Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)** vom 17. Dezember 1999, § 13 Abs. 4: Übergangsvorschriften: „Für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 wird die Leistungsförderung der Einrichtungen auf kommunaler Ebene auf der Basis der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der Jahre 2001 bis 2003 errechnet, wobei nur auf Unterrichtsstunden, die nach dem bisher geltenden Recht als **gemeinwohlorientiert** anerkannt wurden (...)“
- 60 • **Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission** (Nds. AG SGB VIII) Vom 5. Februar 1993, § 7: „Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das **Gemeinwohl** geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen. (...)“
- 65 • **Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -)**, § 59 Abs. 5: Aufsicht: „Wird durch ein Angebot, in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des **Gemeinwohls** geboten ist (...)“
- 70 • **Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen** Vom 8. Juni 1970, § 1: (1) Das Land gewährleistet der Freireligiösen Landesgemeinschaft (FLG) ihre freie Betätigung im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur freireligiös-humanistischen Betreuung ihrer Mitglieder und anderer, keiner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehörenden, Personen. (2) Die FLG bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung. Sie wird ihre Tätigkeit im Hinblick auf das **Gemeinwohl** ausüben.“
- 75 • **Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)** in der Fassung vom 8. April 2014, § 191 Abs. 3: Speicherung, Veränderung, Nutzung: Das Speichern, Verändern und Nutzen für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies (...) 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das **Gemeinwohl** oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (...)“
- 80 • **Niedersächsische Verfassung** vom 19. Mai 1993, Artikel 59 Abs. 1: Gebietsänderung von Gemeinden und Landkreisen: „Aus Gründen des **Gemeinwohls** können Gemeinden und Landkreise aufgelöst, vereinigt oder neu gebildet und Gebietsteile von Gemeinden oder Landkreisen umgegliedert werden (...)“
- 85 • **Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)** in der Fassung vom 19. Januar 2005, § 43 Abs. 1: Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen: „Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies (...) 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das **Gemeinwohl** oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.“
- 90 • **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, § 134 Abs. 1: Gemeindegliedervermögen: „(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht den Gemeinden, sondern anderen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft. (2) 1 Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. 2 Es kann in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des **Gemeinwohls** geboten erscheint. Den Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder in Grundbesitz oder mit ihrem Einverständnis in anderer Weise zu gewähren. (...)“
- 95 • **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, § 135 Abs. 3: Kommunale Stiftungen: „Ist einer Kommune Vermögen zur dauernden Verwendung für einen bestimmten Zweck zugewendet worden, so ist das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes bei der Zuwendung bestimmt worden ist oder aus der Art der Zuwendung hervorgeht. Die Kommune kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Bestand des Vermögens angreifen, wenn der Zweck anders nicht zu verwirklichen ist. Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das **Gemeinwohl**, so kann die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde das Vermögen anderweitig verwenden. 5 § 87 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt entsprechend. (...)“



# Qualifizierte Zufallsauswahl

## **GRUPPENGROSSE:**

Für den Beteiligungsrat gelten 20 (max. 25) Mitglieder als optimal, um dauerhafte Beziehungen ihrer Mitglieder als soziale Gruppe zu ermöglichen. Sie werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

## **AUSWAHLVERFAHREN:**

**Schritt 1:** Aus dem Melderegister der Stadt werden für die Zufallsauswahl unter Wahrung aller Aspekte des Datenschutzes, 1000 Personen ausgewählt und schriftlich gefragt, ob sie grundsätzlich bereit wären, gegen Aufwandsentschädigung an der Arbeit des Beteiligungsrates mitzuwirken.

**Schritt 2:** Von den Angeschriebenen 1000 meldet sich eine Anzahl X Personen zurück. Diese wiederum erhalten einen detaillierten Fragebogen, mithilfe dessen Beantwortung, ihre Zugehörigkeit zu 21 verschiedenen gesellschaftlichen Kriterien festgestellt werden kann.

**Schritt 3:** Eine Anzahl Y Personen meldet sich dann mit beantworteten Fragebögen zurück. Diese Rückläufe werden den nachstehenden 21 Kriterien zugeordnet.

**Schritt 4:** Im Anschluss an die Zuordnung erfolgt, gemäß statistischer Methoden, die Auslosung von 20-25 Personen in den Beteiligungsrat, für jedes Kriterium mindestens eine Person. Die gewählten Personen sollen insgesamt alle 21 genannten gesellschaftlichen Kriterien erfüllen. Ausgelost wird immer aus dem gesamten Formular-Pool der 1000 Personen.

Folgende 21 **Kriterien** werden der Auswahl der Beteiligungsratsmitglieder zugrunde gelegt:

- Für annähernde Geschlechterparität:  
**Kriterium 1:** Frauen, **Kriterium 2:** Männer, **Kriterium 3:** Diverse Gender
- Für die Mischung von Altersgruppen:  
**Kriterium 4:** 16-25 (Doppelbesetzung möglich), **Kriterium 5:** 25-45, **Kriterium 6:** 45-65, **Kriterium 7:** über 65 Jahre
- Für die Abbildung formal unterschiedlicher Bildungsgrade:  
**Kriterium 8:** ohne Schulabschluss, **Kriterium 9:** mit Schulabschluss, **Kriterium 10:** Akademiker\*in
- Für die Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund:  
**Kriterium 11:** mit Migration (nach Selbsteinschätzung)
- Für eine sozialstrukturelle Ausgewogenheit nach (Haushalts-)Einkommen in Euro:  
**Kriterium 12:** bis 1000 €, **Kriterium 13:** 1000-2000 €, **Kriterium 14:** 2000-5000 €, **Kriterium 15:** über 5000 €, **Kriterium 16:** Menschen mit Einschränkungen
- Für eine Abbildung verschiedener Familienstände, Haushalte und Lebensgemeinschaften:  
**Kriterium 17:** Single-Haushalte, **Kriterium 18:** Familien und Lebensgemeinschaften ohne Kinder, **Kriterium 19:** Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern, **Kriterium 20:** Alleinerziehende
- Für eine ausgewogene Stadtteilrepräsentanz:  
Bei unausgewogener Stadtteilrepräsentanz, **Hilfskriterium 21** anwenden: Auswahl nach Wohnort

Damit vertreten die Mitglieder des Beteiligungsrates nicht die Bürgerschaft, sondern sie stellen sie dar.

Sind 21 Personen nach Kriterien ausgelost, werden die letzten 4 Personen aus dem Formular-Pool ohne Berücksichtigung der Kriterien gezogen. Danach werden alle 25 angeschrieben und um Zustimmung zur Einwohner\*innenratsbeteiligung gebeten. Lehnt jemand ab, muss das Kriterium nachgelost werden.

Gegebenenfalls bedarf die aus den Rückläufen erfolgte qualifizierte Zufallsauswahl einer gezielten Ergänzung: Eine Ergänzung kann durch die Ansprache schwierig erreichbarer Gruppen, wie z.B. Asylbewerber\*innen und nicht im Melderegister vertretene Langzeitobdachlose erfolgen. Eventuell ist hierbei die Unterstützung durch bestimmte Organisationen erforderlich. Um angeschriebene Personen mit einem geringen Zeitbudget und junge Leute zu gewinnen (diese, erklären besonders selten ihre Bereitschaft zur Teilnahme!), kann ersatzweise eine gezielte Ansprache erfolgen, um das Kriterium zu erfüllen.

Im Falle einer Ablehnung wird eine zweite, dritte und weitere Person mit gleicher Kriterien-Zuordnung für den Beteiligungsrat ausgelost. Sollten Mitglieder während einer Beteiligungsratsperiode aus persönlichen Gründen ausscheiden müssen, so sollten Nachrücker\*innen bereit stehen. Während der laufenden Beteiligungsratsperiode muss bereits an der Zusammensetzung des zukünftigen Beteiligungsrates gearbeitet werden, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

## Formate der Einwohner\*innenbeteiligung









### Vorgehensweise

Der Beteiligungsrat erhält von der Stadtverwaltung Hannover eine regelmäßig aktualisierte Liste der potentiell beteiligungsrelevanten Vorhaben.

Er prüft die Liste und ergänzt ggfs. Vorhaben, die er für wichtig hält.

Zwecks Festlegung der für die einzelnen Vorhaben anzuwendenden Beteiligungsverfahren stimmt sich der Beteiligungsrat zunächst mit den zuständigen Bezirksräten **und der Verwaltung** ab und legt dann das *Beteiligungsverfahren* für die vorhabenbezogene Beteiligung fest. Hierzu gehört auch die Auswahl der dazu passenden Formate. **Verwendbare Beteiligungsformate** sind im Anhang dieses Konzeptes zusammengestellt.

Auf der Basis der ausgewählten Beteiligungsformate werden **die zu beteiligenden Personen, Gruppen, Institutionen zur Beteiligung eingeladen.**

Bezeichnung	Beteiligungsintensität	Teilnehmer*innen – wer?	geeignet – wofür?	Methode – wie?	Hinweise
Aktivierende Befragung	   	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffene Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtweisen, Interessen und Bedürfnisse von Menschen in einem bestimmten Wohngebiet erfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interviews durch geschultes Personal anhand von Leitfragen zu einem vorgegebenen Thema</li> <li>• Teilnehmende werden nach ihrer Meinung gefragt und gleichzeitig ermutigt, für ihre Interessen einzutreten und selbst aktiv zu werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Lebenswelt der Betroffenen orientieren</li> <li>• Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden</li> <li>• eventuell aufsuchende Beteiligung anschließen</li> </ul>
Arbeitsgruppe	      	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligte Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe durch mehrere Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerinstrument zur Bearbeitung von Projekthaltungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerinstrument</li> </ul>
Befragung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlüsselpersonen</li> <li>• Expert*innen</li> <li>• nach dem Zufallsprinzip, oder repräsentativ ausgewählte Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bandbreite von Meinungen und Einschätzungen erfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interviews mit Schlüsselpersonen</li> <li>• Expertengespräche</li> <li>• Straßenbefragung, aktivierende Befragung, repräsentative Befragung, mündlich, schriftlich, online</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Expertenwissen muss eingebracht werden</li> <li>• umfassende Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden</li> </ul>
Bürger*innen-Gutachten		<ul style="list-style-type: none"> <li>• repräsentativ ausgewählte Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausformulierte, ausführliche Stellungnahme zu einem klar umgrenzten und genau beschriebenen Thema erarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwohner*innen und arbeiten in Gruppen und unter Anleitung von Expert*innen und bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung ein.</li> <li>• Verfahren werden durch unabhängigen Durchführungsträger</li> <li>• vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert.</li> <li>• Repräsentative Befragung, die wiederholt werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoher Zeitbedarf</li> <li>• Aufwandsentschädigung und Freistellung der Beteiligten muss garantiert sein</li> <li>• intensive Vorbereitung notwendig</li> <li>• Bürgerbeteiligungsinstrument zur Einholung eines Meinungsbildes</li> </ul>
Bürger*innen-Panel		<ul style="list-style-type: none"> <li>• repräsentativ ausgewählte Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• repräsentative Meinungsbilder zu lokalen Fragen/Themen erhalten</li> <li>• Mehrheiten erkennen</li> <li>• Einstellungsänderungen verfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In regelmäßigen Abständen über einen bestimmten Zeitraum werden die gleichen Personen zu verschiedenen oder gleichen Themen befragt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Expertenwissen muss eingebracht werden</li> <li>• begleitende Öffentlichkeitsarbeit:</li> <li>• Informationsveranstaltung, Flyer, Homepage, Presse, ...</li> </ul>

Legende: ? - Themen identifizieren | ⓘ - Informieren | 👂 - Konsultieren | 🤝 - Kooperieren

Bezeichnung	Beteiligungsintensität	Teilnehmer*innen – wer?	geeignet – wofür?	Methode – wie?	Hinweise
Einwohner*innen-Versammlung	①	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte Einwohner*innen,</li> <li>• Vertretungen von Interessensgruppen,</li> <li>• eventuell Expertinnen und Experten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessierte und Betroffene</li> <li>• informieren</li> <li>• Aspekte eines Vorhabens erörtern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsveranstaltung mit Diskussion</li> <li>• Informationsmaterial (Flyer, Infotafeln, ...)</li> <li>• offene angekündigte Informations- und Diskussionsveranstaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerbeteiligungsinstrument zur Einholung eines Meinungsbildes</li> </ul>
Mediation	<b>Konflikte schlichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktpartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungs-verfahren und Problemstellungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerbeteiligungsinstrument bei gegenteiligen Interessenlagen</li> </ul>
Kommunaler Planungsworkshop	👂	Unterstützt mit seinem strukturierten Ablauf und geringem Zeitanspruch Kommunen bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans.	Das Beteiligungsformat ist besonders geeignet für Gruppen, die bereits über eine gemeinsame Vision verfügen. Organisationsteam bereitet den Workshop vor.	<p>Im ersten Arbeitsschritt werden die Maßnahmen erarbeitet, die zur Realisierung der Ziele führen sollen. Die TN werden dazu in Arbeitsgruppen aufgeteilt und bearbeiten je ein Teilziel. Sie tauschen sich u. a. über die Modalitäten, Akteure, den Zeitrahmen und die benötigten Ressourcen aus. Die Ergebnisse dieser Arbeitsphase werden festgehalten und im Anschluss der gesamten Gruppe vorgestellt.</p> <p>Der zweite Arbeitsschritt sieht vor, dass sich die TN über mögliche Hindernisse im Projektablauf Gedanken machen. Identifizierte Problembereiche werden priorisiert und in Kleingruppen werden Handlungsoptionen diskutiert, um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Sie werden anschließend ebenfalls im Plenum zusammengetragen und schriftlich festgehalten.</p> <p>PROFESSIONELLE MODERATION nicht erforderlich - 15-30 TN</p>	
Konfliktlösungskonferenz	👂	In einem mehrgliedrigen Verfahren werden heterogene Standpunkte unterschiedlicher Interessengruppen transparent. Im Dialog werden Lösungsräume identifiziert.	Im Ergebnis entsteht ein Gutachten mit Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger. Mit Hilfe der Konfliktlösungskonferenz können unter Einbezug der Öffentlichkeit und Expertenmeinungen, Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen gelöst werden. Das Ziel des Prozesses ist es, eine Lösung zu erarbeiten, die von allen Interessengruppen akzeptiert wird und fachlich umgesetzt werden kann.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Phase: Meinungen, Ideen und Wünsche der Interessengruppen stehen im Mittelpunkt. Es ist wichtig, vorab gemeinsam mit dem Moderationsteam Gesprächs- und Umgangsregeln zu entwerfen. Divergierende Positionen im Mittelpunkt: Die Vertreter aller Konfliktparteien stellen einerseits ihre Standpunkte im Konflikt dar und lernen die der anderen beteiligten Akteure kennen. Auf diese Weise werden alle Facetten des Konflikts gesammelt. Diese werden anschließend gemeinsam von allen Anwesenden entsprechend ihrer Wichtigkeit geordnet.</li> <li>2. Phase: Der Konflikt wird von unabhängigen Experten beleuchtet. Anders als im ersten Verfahrensschritt ist diese Phase öffentlich.</li> <li>3. Phase: Lösungsfindung. Es muss dazu zunächst erarbeitet werden, mit welchem Prozedere – beispielsweise durch Konsensbildung, Abstimmung oder Kompromissfindung – eine Auswahl erfolgen soll. Anschließend beginnen die Interessenvertreter innerhalb ihrer Gruppen für die identifizierten Konfliktdimensionen Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Im besten Fall führt das Vorgehen zu einem Konsens-Ergebnis. In jedem Fall werden alle Lösungsvorschläge in einem Gutachten gesammelt.</li> <li>4. Phase: Die im Gutachten zusammengefassten Punkte werden der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern präsentiert.</li> </ol> <p>Professionelle Moderation - 15-50 TN</p>	

Legende: ? - Themen identifizieren | ① - Informieren | 👂 - Konsultieren | 🤝 - Kooperieren

Bezeichnung	Beteiligungsintensität	Teilnehmer*innen – wer?	geeignet – wofür?	Methode – wie?	Hinweise
Open-Space	?   ⓘ   👂	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte oder direkt betroffene Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftakt für ein Vorhaben</li> <li>• auf breiter Basis Themen zu einem Leitthema sammeln, die von besonderem Interesse für die Teilnehmenden sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmende schlagen Themen vor oder wählen</li> <li>• Themen aus, arbeiten eigenständig in Kleingruppen</li> <li>• Gruppen werden beliebig gewechselt</li> <li>• Raum für Selbstorganisation lassen</li> <li>• auch für sehr große Gruppen geeignet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raum für Selbstorganisation lassen</li> <li>• auch für sehr große Gruppen geeignet</li> </ul>
Planungswerkstatt	👋	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffene Einwohner*innen und Teilnehmende sollten nicht in Interessensgruppen organisiert sein</li> <li>• Auswahl kann auch nach dem Zufallsprinzip erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmende diskutieren bestimmte Fragestellungen, bringen eigene Nutzungs- und Gestaltungsideen ein</li> <li>• gegenseitiges Verständnis schaffen</li> <li>• einvernehmliche Empfehlungen oder Entscheidungsalternativen erarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• moderierte einoder mehrtägige Veranstaltung, Einführung meist durch Vorträge von Expert*innen</li> <li>• Umfassend über Vorhaben informieren</li> <li>• Diskussion in Kleingruppen mit wechselnder Zusammensetzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung durch allparteiliche (externe) Moderation und Expert*innen</li> <li>• möglichst ausgewogene Teilnahme gewährleisten</li> </ul>
Runder Tisch	?   👂   👋	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffene, Vertretungen von Interessengruppen, eventuell Expert*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensive Auseinandersetzung über komplexe, konfliktgeladene und themenübergreifende Beteiligungsgegenstände</li> <li>• gemeinsam getragene Lösung</li> <li>• Erarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesprächsleitung</li> <li>• Teilnehmende sind gleichberechtigte Partner</li> <li>• auf Konsens ausgerichtete Lösungsfindung zu kontroversen Fragen mit unterschiedlichen Interessengruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein standardisierter Ablauf</li> <li>• externe Moderation im Konfliktfall sinnvoll</li> <li>• auch der Konflikt selbst bekommt Raum</li> <li>• Bürgerbeteiligungsinstrument bei gegensätzlichen Interessenlagen</li> </ul>
Stadtspaziergang	?   ⓘ	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte oder direkt betroffene Einwohner*innen und Teilnehmende an einem Beteiligungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbegehung, über Planungen in einem bestimmten Gebiet informieren</li> <li>• Teilnehmende bringen neue Perspektiven, Vorschläge und Ideen ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• offener Dialog</li> <li>• Einbindung von spielerischen Elementen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kann zur Erkundung dienen</li> <li>• kann als Einführung und zur Bearbeitung von bestimmten Themen dienen</li> </ul>
Stadtteilkonferenz	?   ⓘ   👂	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte, oder betroffene Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte Einwohner*innen eines Stadtteils/Stadtbezirks, Vertretungen von Interessensgruppen, eventuell Expert*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsveranstaltung mit Diskussion</li> <li>• Informationsmaterial (Flyer, Infotafeln, ...)</li> <li>• Stadtteil-bezogen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 150-200 Personen</li> <li>• Stadtteil/Stadtbezirk bezogen</li> </ul>

Legende: ? - Themen identifizieren | ⓘ - Informieren | 👂 - Konsultieren | 👋 - Kooperieren

Bezeichnung	Beteiligungsintensität	Teilnehmer*innen – wer?	geeignet – wofür?	Methode – wie?	Hinweise
World-Café	?   ⓘ   👂	• interessierte, oder betroffene Einwohner*innen	• Einstieg in ein Thema • viele Ideen zu einem übergeordneten Thema sammeln	• Diskussionen in Gruppen an „Café-Tischen“ • Teilnehmende wechseln Tische, reden bei allen Themen mit • Ergebnisse werden auf Tischdecken geschrieben	• gut mit anderen Methoden kombinierbar • alle können zu Wort kommen • auch für sehr große Gruppen geeignet
Zukunftskonferenz	?   ✋	Vorhabenbezogene Gruppen	Dient der Organisationsentwicklung, gemeinsame Pläne für die Zukunft zu entwickeln und diese zusammen tatsächlich durchzusetzen. Sie ist für die langfristige Ziel- und Maßnahmenentwicklung (auf lokaler Ebene oder in der Organisationsentwicklung) geeignet, und wird oft zur Neuorientierung einer Gemeinde oder Organisation eingesetzt.	- Ausarbeitungsphasen in Kleingruppen (7×7, 8×8 oder 9×9) - Übereinstimmung/ Ergebnisklärung im Plenum. 1. Phase: Versuch, Gemeinsamkeiten der TN zu finden, um den Gruppengeist zu stärken und eine Gruppenidentität zu schaffen. 2. Phase: Reflexion über die Herausforderungen, mit denen die Gemeinschaft zukünftig konfrontiert sein wird. 3. Phase: Reflexion über die Vergangenheit (was ist bisher gut gelaufen?, was weniger gut?) 4. Phase: Bearbeitung von Zukunftsplänen 5. Phase: Schaffung einer gemeinsamen Zukunftsvision (womit stimmen alle TN überein?) und Konsensfindung über die Pläne, die zusammengetragen werden (Verantwortungsübernahme) 6. Phase: Ausarbeitung eines detaillierten und konkreten Maßnahmen- und Aktionsplan in Kleingruppen, Vorstellung und Abstimmung im Plenum.  50-80 TN	
Zukunftswerkstatt	?   👂	• möglichst große Vielfalt unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen • interessierte Einwohner*innen • -Interessensvertretungen • eventuell Expert*innen	• phantasievolle, ungewöhnliche Lösungen zu aktuellen Fragestellungen erarbeiten • Visionen z.B. zur Erstellung von Entwicklungsszenarien oder Zukunftsprojekten entwickeln • zu eigenem Handeln anregen	• moderierter Ablauf in drei Phasen: • Kritikphase: Probleme erfassen • Phantasiephase: vielfältige, auch utopische Lösungsvorschläge (ohne Sachzwang) erarbeiten • Realisierungsphase: überprüfen, welche Maßnahmen umgesetzt werden können	• bietet Platz sowohl für Kritik als auch für Lösungen • anregende, kreativitätsfördernde Atmosphäre schaffen • eignet sich auch zum Start eines Beteiligungsprozesses • Beteiligungsinstrument zur Erarbeitung von Projekthalten

Legende: ? - Themen identifizieren | ⓘ - Informieren | 👂 - Konsultieren | ✋ - Kooperieren

**BETEILIGUNGSRAT**   
mit Geschäftsstelle

**RAT DER STADT  
(Entscheidungsgremium)**



